

Gemeinderatsbeschlüsse vom 12.12.2018:

TOP 5

Antrag des Bürgermeisters auf Festsetzung d. Haushaltsvoranschlages 2019

„ Gemäß § 93 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36, wird der Haushaltsvoranschlag der Stadtgemeinde Schwaz für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| a) <u>Ordentlicher Haushalt</u>
mit veranschlagten Einnahmen von
und Ausgaben in gleicher Höhe. | € 38.984.800 |
| b) <u>Außerordentlicher Haushalt</u>
mit veranschlagten Einnahmen von
und Ausgaben in gleicher Höhe. | € 668.000 |

Der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und dem veranschlagten Betrag ist gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) ab dem Betrag von € 30.000, -- je Voranschlagspost im Rechnungsabschluss zu erläutern.

Gleichzeitig wird der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023, der einen Bestandteil des Voranschlages der Gemeinde bildet, sowie die angehängte Geschäftsordnung beschlossen.

Die einen integrierenden Bestandteil bildende Geschäftsordnung des Stadtamtes wird genehmigt.“

TOP 6

Antrag des Wohnungsausschusses auf Umsetzung der vom Land geänderten Richtlinie zur Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

„Die Stadtgemeinde Schwaz akzeptiert für ihren Wirkungsbereich die von der Tiroler Landesregierung am 05.09.2018 geänderte Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit Wirkung ab dem 1.1.2019. Als anrechenbarer Wohnungsaufwand wird für Schwaz der erhöhte Betrag von € 4,00.- je m² förderbare Nutzfläche beschlossen bzw. beibehalten und dem Amt der Tiroler Landesregierung mitgeteilt. Eine Beihilfenobergrenze ist nicht vorgesehen. Der Stadtrat entscheidet über Vorschlag des Sozial- und Wohnungsamtes über die Anträge.“

TOP 7

Antrag des Bürgermeisters betreffend Vertragswerk Sanierung/Bauvorhaben Bezirkshauptmannschaft Schwaz

„Das vorliegende Vertragswerk, bestehend aus:

- Zuschussvereinbarung
- Nachtrag zum Dienstbarkeitsvertrag vom 19.9./21.9./22.9.1995
- Nachtrag zum Vertrag vom 3.3.1998
- Nutzungsvereinbarung

wird genehmigt.

Der Bürgermeister und 2 Mitglieder des Stadtrates werden ermächtigt, die Vertragswerke zu fertigen.

Der Stadtrat wird ermächtigt, gegebenenfalls sich noch ergebende geringfügige, das Wesen des Vertragswerkes nicht beeinträchtigende, Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.

Der von der Stadtgemeinde Schwaz zu leistende Zuschuss wird nach derzeitiger Kostenschätzung großteils durch die von der Stadtwerke Schwaz GmbH zu erbringenden Leistungen konsumiert werden, sodass für das Budget 2019 zunächst nur ein Minderbetrag von € 50.000,- vorzusehen war, ein allenfalls darüber hinaus noch zu zahlender Differenzbetrag ist auf Grund des Bauzeitplanes gegebenenfalls für das Budget 2020 vorzusehen. „

TOP 8

Antrag des Ausschuss für Stadtplanung und Bau um Befreiung von der Verpflichtung zur Errichtung von unterirdischen Stellplätzen für das Objekt Innsbrucker Straße 37 der Planen Bauen Wohnen L+W GmbH

„Die Firma Planen Bauen Wohnen L+W GmbH, 6130 Schwaz, Münchner Straße 15, wird für die zwei oberirdisch geplanten Stellplätze von der Verpflichtung zur Errichtung als unterirdische Stellplätze gemäß § 1 Abs. 4 der Stellplatzverordnung der Stadtgemeinde Schwaz vom 20.05.1987 entbunden.“

TOP 9

Antrag des Ausschusses für Verkehr und Tiefbau auf Bedeckung der Straßenbauarbeiten Bahnhofstraße Erweiterung und Pocherweg Deckenbaulos

„ Die Straßenbauarbeiten Bahnhofstraße – Erweiterung und Pocherweg Deckenbaulos sollen aus Mitteln der HH-Stelle 1/612000-002020 – Straßenbauarbeiten im Ausmaß von ca. € 46.000,00 (Mehrkosten Bahnhofstraße) und € 35.000,00 (Pocherweg) bestritten werden. Die Überschreitung der Haushaltsstelle und Bedeckung aus Mitteln der Rücklage solle damit einhergehend ebenso genehmigt werden. „

TOP 10

Antrag des Ausschusses für Verkehr und Tiefbau auf Verordnung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich Rennhamnergasse östlich des Gst.Nr. 585

„ In der Rennhamnergasse wird für den südseitige Fahrbahnrand, beginnend ab dem Objekt Rennhamnergasse 21 bis zum Objekt Kraken 1 gemäß beiliegendem Lageplan ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 verordnet. Die Verordnung wird durch die Aufstellung der Verkehrszeichen in der Örtlichkeit kundgemacht. „

TOP 11

Antrag des Ausschusses für Verkehr und Tiefbau auf Verordnung einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone im Bereich Swarovskistraße – Zufahrt Bereich ehemalige Tyrolit-Kantine

- „1. Für die Parkplatzfläche in der Swarovskistraße zwischen den Objekten Swarovskistraße 22 und Swarovskistraße 26 westlich der Zufahrtsstraße Felderer wird in eine gebührenpflichtige Kurzparkzone mit einer maximalen Parkdauer von drei Stunden, werktags Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr verordnet.

Bei der Zu-/Abfahrt (siehe unten 3.) zu dieser Parkfläche wird diese gebührenpflichtige Kurzparkzone durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 13d StVO 1960 samt dem Wort „gebührenpflichtig“ sowie einer Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 mit den genannten Geltungszeiten kundgemacht.

Für die Höhe der Tarife gilt § 2 Abs. 1 der Schwazer Parkabgabeverordnung 2019 oder eine an ihre Stelle tretende Rechtsgrundlage.

2. Für die Inhaber einer Parkberechtigungskarte „Arbeitnehmer“ für den Königfeldparkplatz und/oder Archengasse (gemäß § 4 Abs. 2 lit.a der Schwazer Parkabgabeverordnung) wird festgelegt, dass die maximale Parkdauer ohne Zeitlimit überschritten werden darf.
3. Die im beiliegenden Lageplan ersichtlich gemachte Parkplatzfläche wird durch das Auslegen von Findlingssteinen bis auf einen Zu-/Abfahrtsbereich von der öffentlichen Verkehrsfläche (Gst.Nr. 2506/5 und 2464/2) baulich abgegrenzt.“

TOP 12

Antrag des Ausschusses für Verkehr und Tiefbau auf Ausweitung der gebührenpflichtigen Kurzparkzone der Innenstadt auf den Bereich Marktstraße Zone I und Novelle der Schwazer Parkabgabeverordnung 2019

„1. Der Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.2018 hinsichtlich der Wiederverlautbarung der Schwazer Parkabgabeverordnung als Schwazer Parkabgabeverordnung 2019 wird dahingehend novelliert, dass der Plan „Anlage 1“ gemäß § 1 der Verordnung durch den anliegenden Plan ersetzt wird.
Die Schwazer Parkabgabeverordnung 2019 samt dem neuen Zonenplan tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

2. Die Ausweitung der gebührenpflichtigen Kurzparkzone (Zone I) wird für die Marktstraße zwischen Haus 18 und 18a und der Dr.-Dorrek-Straße von Haus Marktstraße 15 bis zum Schutzweg Dr.-Dorrek-Straße und Haus Nr. 3 und Haus Nr. 4 verordnet (siehe beiliegende vergrößerte Ansicht des Bereiches).

3. Die für die Ausweitung der gebührenpflichtigen Kurzparkzone auch auf die Bereiche der L218 Rotholzer Straße (im dargestellten Bereich) notwendigen Anträge auf Verordnungen durch die Bezirkshauptmannschaft Schwaz sollen umgehend eingebracht werden.“

MIETZINS- UND ANNUITÄTENBEIHILFE Richtlinie

Das Land Tirol gewährt zur Milderung von besonderen Härtefällen Mietzins- oder Annuitätenbeihilfen - kurz als Beihilfen bezeichnet - an eigenberechtigte österreichische StaatsbürgerInnen und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen (z.B. UnionsbürgerInnen), die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde wohnhaft sind bzw. waren.

Solche Beihilfen werden im Regelfall nur für Wohnungen gewährt, die nicht mit Mitteln der Wohnbauförderungsgesetze 1954, 1968 oder 1984, des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 (mit Ausnahme der Gewährung von Förderungskrediten für den Erwerb oder die Fertigstellung einer Wohnung nach § 15 TWFG 1991), der Bundes-Sonderwohnbaugesetze 1982 oder 1983, des Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds oder des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gefördert sind. Im Falle einer begünstigten Rückzahlung des Förderungskredits durch die Beihilfenerberin / den Beihilfenerber oder bei Kündigung des Förderungskredits der Beihilfenerberin / des Beihilfenerbers wird diesem ebenfalls keine Beihilfe gewährt.

Mietzinsbeihilfen können auch an sonstige natürliche Personen gewährt werden, die seit mindestens fünf Jahren in Tirol den Hauptwohnsitz haben (Drittstaatsangehörige).

Die Gewährung einer Beihilfe erfolgt im Sinne der nachstehenden Bedingungen:

1 Beihilfe nur für Wohnungen

Über Ansuchen wird für eine förderungsfähige Wohnung eine Beihilfe in Höhe der Differenz zwischen dem anrechenbaren Wohnungsaufwand und der zumutbaren Wohnungsaufwandsbelastung (laut Anlage) zweckgebunden für die Bezahlung der Wohnungsaufwandsbelastung gewährt.

Das zumutbare Ausmaß der Wohnungsaufwandsbelastung vermindert sich bei einem monatlichen Einkommen (1/12 des jährlichen Einkommens laut Berechnung des Einkommens nach der Wohnbauförderungsrichtlinie) bis EUR 1860,- um 6 % bei:

- Haushalten, bei denen ein Mitglied eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 35 Einkommensteuergesetzes 1988 im Ausmaß von mindestens 55 % aufweist,
- Haushalten mit einem behinderten Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967,
- Familien.

Bei einem monatlichen Einkommen von über EUR 1.860,- vermindern sich die 6 % um 0,1 % pro EUR 8,- des Überschreibungsbetrages.

Als Familie gelten miteinander verheiratete Personen oder eingetragene PartnerInnen mit oder ohne Kind(er) sowie AlleinerzieherInnen oder Lebensgemeinschaften, mit zumindest einem im Haushalt lebenden Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

Förderungsfähig ist eine in sich abgeschlossene Wohnung, die der regelmäßigen Benutzung durch die Beihilfebezieherin / den Beihilfebezieher dient und die zumindest aus einem Zimmer, einer Küche (Kochnische), einem Vorraum, einem WC und nach Möglichkeit aus einer Bade- oder Duschgelegenheit besteht. Eine Beihilfe wird nur an (Wohnungs)EigentümerInnen oder an MieterInnen gewährt, die die Wohnung direkt vom Eigentümer mieten. Für Räumlichkeiten in einem Wohnheim werden keine Beihilfen gewährt.

2 Wohnungsaufwand

Als Wohnungsaufwand gelten der Hauptmietzins bzw. die auf die Wohnung entfallenden Annuitäten der zur Finanzierung der Gesamtbaukosten (ohne Grundkosten) aufgenommenen Kredite zuzüglich vorgeschriebener, angemessener Instandhaltungskosten, Verwaltungskosten und einer allfälligen Umsatzsteuer. Bei Eigenheimen werden keine derartigen Kosten angerechnet.

Der Wohnungsaufwand vermindert sich um allfällige anderweitige Zuschüsse, die zur Minderung der Belastung aus dem Wohnungsaufwand gewährt werden. Für den Zeitraum der Gewährung von Beihilfen nach dem Heeresgebührengesetz wird keine Beihilfe gewährt.

Als **anrechenbarer Wohnungsaufwand** werden höchstens EUR 3,50 je m² förderbare Nutzfläche berücksichtigt. Über Ansuchen einzelner Gemeinden kann für deren Gemeindegebiet ausnahmsweise ein Betrag bis zu EUR 5,- je m² Nutzfläche als anrechenbarer Wohnungsaufwand zugrunde gelegt werden.

Bei einem Haushalt mit einer Person wird - unabhängig von der tatsächlichen Nutzfläche der Wohnung - der anrechenbare Wohnungsaufwand unter Zugrundelegung einer förderbaren Nutzfläche von 50 m² errechnet. Die förderbare Nutzfläche erhöht sich für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person um 20 m², maximal jedoch auf 110 m². Bei Wohnungen, deren Nutzfläche größer als 110 m² ist, wird der Berechnung der Beihilfe - abhängig von der Personenanzahl - die tatsächliche Wohnnutzfläche zugrunde gelegt (bei 5 Personen bis höchstens 130 m², ab 6 Personen bis höchstens 150 m²). Die Feststellung der Nutzfläche erfolgt nach den Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991. Bei der Zugrundelegung der förderbaren Nutzfläche kann auf besondere Härtefälle Rücksicht genommen werden. Sofern der nach der Haushaltsgröße berechnete anrechenbare Wohnungsaufwand geringer ist als der zu bezahlende Wohnungsaufwand, wird die Beihilfe unter Zugrundelegung dieses anrechenbaren Wohnungsaufwandes ermittelt.

3 Nachweis des Wohnungsaufwandes

Die Höhe des monatlichen Wohnungsaufwandes ist in geeigneter Form (z.B. mittels Mietvorschreibung oder Bestätigung - Formblatt F8a oder Einzahlungsbeleg) nachzuweisen. Bei Eigenheimen/Eigentumswohnungen ist die Höhe der monatlichen Annuitätenzahlungen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblattes durch eine Bestätigung des Kreditgebers bzw. des Verwalters nachzuweisen.

Für den Wohnungsaufwand werden nur Hypothekarkredite mit den in der jeweiligen Promesse festgelegten Konditionen, höchstens jedoch mit einer Belastung berücksichtigt, die zum Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginns der Beihilfe nicht höher liegt als 5,25 %-Punkte jährlich über dem einen Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Anpassungzeitpunkt (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) von der European Banking Federation (EBF) veröffentlichten 3-Monats-Euribor, kaufmännisch gerundet auf die zweite Dezimalstelle (Nachkommastelle). Bei der Berechnung des Wohnungsaufwandes werden nur Kredite berücksichtigt, die zur Errichtung oder zum Kauf - nicht aber zur Sanierung - des Gebäudes oder der Wohnung verwendet worden sind.

4 Berechnung des Einkommens

Das für die Berechnung der Beihilfe maßgebende Einkommen wird nach der Bestimmung des § 2 (9) TWFG 1991 ermittelt.

a) Berechnung des Einkommens bei ArbeitnehmerInnen:

Jahres-Bruttobezüge ohne Familienbeihilfe abzüglich

- Werbungskosten (z.B. Sozialversicherung, Kammerumlage, jedoch ohne Werbungskostenpauschale)
- außergewöhnliche Belastungen
- Freibeträge für InhaberInnen von Amtsbescheinigungen, Opferausweisen und für LandarbeiterInnen
- Lohnsteuer

b) Berechnung des Einkommens bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:

Einkommen nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 zuzüglich

- + der bei der Einkommensermittlung abgezogenen steuerfreien Beträge des Gewinnfreibetrages, des Werbungskostenpauschales, der Sonderausgaben, des Veranlagungsfreibetrages usw. lt. TWFG 1991 abzüglich

- gewinnerhöhend aufgelöste Beträge eines Gewinnfreibetrages
- Einkommensteuer

c) Berechnung des Einkommens bei Land- und Forstwirtschaftlichen:

Bei Land- und Forstwirtschaftlichen wird das Einkommen unter Zugrundelegung des bei der Beitragsbemessung in der bayerischen Sozialversicherung vorgesehenen Prozentsatzes des Einheitswertes sowie unter Berücksichtigung eines Pauschalbetrages von EUR 360,- monatlich zur Erfassung der in solchen Betrieben üblichen Einnahmen berechnet.

Bei der Berechnung des Einkommens nach a) bis c) werden zudem berücksichtigt:

- > gerichtlich oder vom Land anerkannte, vertraglich festgesetzte Unterhaltsleistungen, die dem Beihilfenbezieher / der Beihilfenbezieherin oder dessen Gattin / deren Gatten (Lebensgefährtin / Lebensgefährte) kontinuierlich zufließen oder von diesen Personen kontinuierlich zu zahlen sind
- > steuerfreie Bezüge (z.B. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld)
- > ein angemessener Anteil sonstiger Einnahmen (z.B. gesamte Mindestsicherung, angemessenes Trinkgeld)
- > Lehrlingsentschädigungen zählen nicht zum Einkommen

5 Nachweis des Einkommens

Das Einkommen ist nachzuweisen:

- bei ArbeitnehmerInnen durch Vorlage einer Lohnsteuerbescheinigung oder eines Lohnzettels für das der Einbringung des Ansuchens vorangegangene Kalenderjahr; zugleich ist eine Erklärung über allfällige Einkünfte im Ausland abzugeben. Sollte bis Februar eines Jahres der Lohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr nicht vorgelegt werden können, kann der Lohnzettel des Vorjahres vorgelegt werden;
- bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; bezieht eine solche Person auch Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit, so ist auch der Nachweis nach lit. a vorzulegen;
- bei Land- und Forstwirtschaftlichen durch Vorlage des Einheitswertbescheides und allfälliger sonstiger Einkommensnachweise.

Für die Berechnung des Einkommens bzw. der Beihilfe wird das gesamte Einkommen des Beihilfenbezieher / der Beihilfenbezieherin, der Ehegattin / des Ehegatten bzw. der Lebensgefährtin / des Lebensgefährten und für die weiteren im gleichen Haushalt lebenden Personen, für die keine Familienbeihilfe bezogen wird (z.B. für volljährige Kinder), ein Drittel des nachgewiesenen Einkommens, zumindest jedoch der Mindestsatz gem. § 5 (2) lit. b Tiroler Mindestsicherungsgesetz, berücksichtigt. Leben mehrere Haushalte in einer Wohnung, ist das Einkommen für jeden Haushalt getrennt zu ermitteln.

Wenn BeihilfenbezieherInnen nicht für den gesamten, für die Ermittlung des Einkommens maßgeblichen Zeitraum ein Einkommen nachweisen können, kann das Einkommen unter Zugrundelegung des nachgewiesenen Zeitraumes berechnet bzw. geschätzt werden. Maßgebend ist grundsätzlich jenes Einkommen, das zum Zeitpunkt der Ermittlung der Beihilfe im Sinne dieser Richtlinie nachgewiesen und zugrunde gelegt wird.

Zur Ermittlung der regelmäßigen bzw. realistisch erscheinenden Einkommensverhältnisse können erforderlichenfalls auch weitere Nachweise, wie z.B. eine Erklärung über ein glaubhaftes Einkommen verlangt und allenfalls auch die jeweils geltenden Mindestsätze gem. § 5 (2) Tiroler Mindestsicherungsgesetz bei der Berechnung der Beihilfe zugrunde gelegt werden. Für den Fall, dass im Vergleich zur Wohnungsaufwandsbelastung ein besonders unrealistisches Einkommen angegeben wird, kann die Gewährung der Beihilfe abgelehnt werden.

6 Einreichung des Ansuchens

Das Ansuchen um eine Beihilfe ist samt den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Gemeinde(Stadt)amt, im Bereich der Stadt Innsbruck beim Stadtmagistrat Innsbruck unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter einzureichen.

Bei der Einreichung des ersten Ansuchens ist auf Verlangen der Gemeinde oder des Landes ein Mietvertrag vorzulegen. Die Beihilfe wird jeweils für ein Jahr bewilligt und wird frühestens ab dem der Einreichung des vollständigen Ansuchens beim zuständigen Gemeindeamt (Stadtamt) folgenden Monat im Nachhinein zur Auszahlung gebracht.

Ein Ansuchen, das bis zum dritten Werktag des jeweiligen Monats eingereicht wird, gilt als noch rechtzeitig für die Gewährung einer Beihilfe für diesen Monat eingebracht.

Der einjährige Geltungszeitraum der zu gewährenden Beihilfe beginnt frühestens mit dem Monat, in dem die (regelmäßige) Benutzung der Wohnung bei gleichzeitiger Bezahlung des Wohnungsaufwandes beginnt bzw. überwiegend gegeben ist.

Eine kontinuierliche Weitergewährung einer Beihilfe kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen dann erfolgen, wenn spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des vorhergehenden Beihilfen-Bewilligungszeitraumes um die Weitergewährung der Beihilfe angesucht wird.

In besonderen Härtefällen kann eine erstmals oder nach einem längeren Zeitraum wieder zu gewährende Beihilfe für höchstens 3 Monate rückwirkend bewilligt werden.

Die Beihilfe wird kaufmännisch auf einen vollen Eurobetrag gerundet. Eine Beihilfe von weniger als EUR 7,- wird nicht gewährt.

7 Verpflichtung zur Meldung von Änderungen

Die Bezieherin / der Bezieher der Beihilfe hat dem zuständigen Gemeinde(Stadt)amt oder dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, jeden Umstand, der zu einer Verringerung der Höhe der Beihilfe oder zu deren Einstellung führen kann, innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, an dem von diesem Umstand Kenntnis erlangt wird, unter Beibringung der entsprechenden Unterlagen mitzuteilen. Die Höhe der Beihilfe wird aufgrund der geänderten Verhältnisse jedenfalls dann neu berechnet, wenn das Ausmaß der Änderung mindestens 30 % gegenüber der bisher gewährten Beihilfe beträgt. In begründeten sozialen Härtefällen kann die gewährte Beihilfe auf einen befristeten Zeitraum in der ursprünglichen Höhe belassen werden. Eine Beihilfe, die zu Unrecht empfangen wurde, ist zurückzuzahlen.

8 Kosten der Beihilfe

Die Kosten der Beihilfe trägt zu 80 % das Land und zu 20 % die zuständige Gemeinde. Für den Fall, dass eine Gemeinde im Einzelfall nur bereit ist, zu einer geringeren als der sich nach dieser Richtlinie ergebenden Beihilfe einen anteilmäßigen Betrag zu bezahlen, verringert sich die zu gewährende Beihilfe und damit auch der Anteil des Landes entsprechend. Für den Fall, dass eine Gemeinde keine Anteilsleistung zahlt, kann auch keine Beihilfe gewährt werden.

Im Falle der Beteiligung an der Mietzins- und Annuitätenbeihilfenaktion hat die Gemeinde die entsprechenden Beschlüsse nach Maßgabe der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung zu fassen. Land Tirol, Tiroler Gemeindeverband und Stadt Innsbruck haben sich auf eine einheitliche Anwartschaft von zwei Jahren geeinigt.

9 Regelung für Studierende

An Studierende wird im Falle sozialer Bedürftigkeit und bei Vorliegen eines Mietvertrages für das gesamte Wohnobjekt eine Beihilfe gewährt, wobei als Wohnungsaufwand höchstens ein Betrag von EUR 2,5 je m² förderbare Nutzfläche und Monat und eine förderbare Nutzfläche von höchstens 50 m² zugrunde gelegt wird. Wohnen mehrere StudentInnen in einem Objekt, so wird das Ausmaß der förderbaren Nutzfläche im Sinne des Punktes 2 dieser Richtlinie, höchstens jedoch unter Zugrundelegung von 90 m², ermittelt. An andere Wohngemeinschaften bzw. bei Vermietung von Einzelzimmern werden keine Beihilfen gewährt.

Im Falle, dass einzelne StudentInnen einer Studentenwohngemeinschaft ihr Studium beenden, berufstätig sind und über ein entsprechendes Einkommen verfügen, kann auf die Dauer des laufenden Bewilligungszeitraumes (maximal ein Jahr) die Beihilfe ohne Berücksichtigung dieser StudienabsolventInnen (sowohl hinsichtlich des Einkommens als auch hinsichtlich der förderbaren Nutzfläche) berechnet und (weiter)gewährt werden. Ansonsten gilt folgendes: Wird von einer Studentin / einem Studenten ein laufendes Einkommen aus einer mindestens halbtägigen Arbeit nachgewiesen, so kann die

Beihilfe abweichend von der angeführten Studenten-Regelung im Sinne des Punktes 2 dieser Richtlinie ermittelt werden.

Bei der Berechnung der Beihilfe ist auch auf das Einkommen der Eltern bzw. Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen. Die soziale Bedürftigkeit kann angenommen werden, wenn das monatliche Netto-Einkommen (Jahreszwölftel) der Eltern oder der Unterhaltspflichtigen den Betrag von € 1.995,- pro Elternteil oder Unterhaltspflichtigem bzw. das monatliche Gesamtnetto-Einkommen (Jahreszwölftel) beider Elternteile oder Unterhaltspflichtigen den Betrag von € 3.990,- nicht überschreitet und kein Grund zur Versagung oder Reduktion der Beihilfe nach Punkt 10 dieser Richtlinie vorliegt.

Im Falle des nachweislichen Fehlens eines zweiten Unterhaltspflichtigen darf das monatliche Netto-Einkommen (Jahreszwölftel) nicht mehr als € 2.850,- betragen.

Die Einkommensgrenze erhöht sich für Geschwister bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des/der Studierenden um je € 245,-.

Bedürftige Studierende in einer Wohngemeinschaft erhalten auch dann eine Beihilfe, wenn nicht bedürftige Studierende in der Wohngemeinschaft wohnen.

Der Einkommensnachweis kann auch durch schriftliche Erklärung erfolgen.

10 Besondere Bedingungen

Eine Beihilfe wird im Regelfall nur an zumindest 18-jährige Personen mit einem selbständigen und regelmäßigen Wohnbedarf gewährt. Bei Bestehen eines Mietverhältnisses zwischen nahestehenden Personen (im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991) kann bei der Berechnung der Beihilfe auch auf das Einkommen der Vermieterin / des Vermieters Bedacht genommen werden.

Wenn die Gewährung der Beihilfe im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beihilfenempfängerin / des Beihilfenempfängers bzw. dessen Eltern oder Unterhaltspflichtigen sowie aus anderen Gründen sozial nicht gerechtfertigt erscheint, kann die Beihilfe abgelehnt oder mit einem reduzierten Betrag bewilligt werden.

11 Besondere Härtefälle

In besonders gelagerten Härtefällen kann eine Beihilfe mit Beschluss der Landesregierung auch über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gewährt werden. Das Einvernehmen mit der Gemeinde ist herzustellen.

12 Inkrafttreten

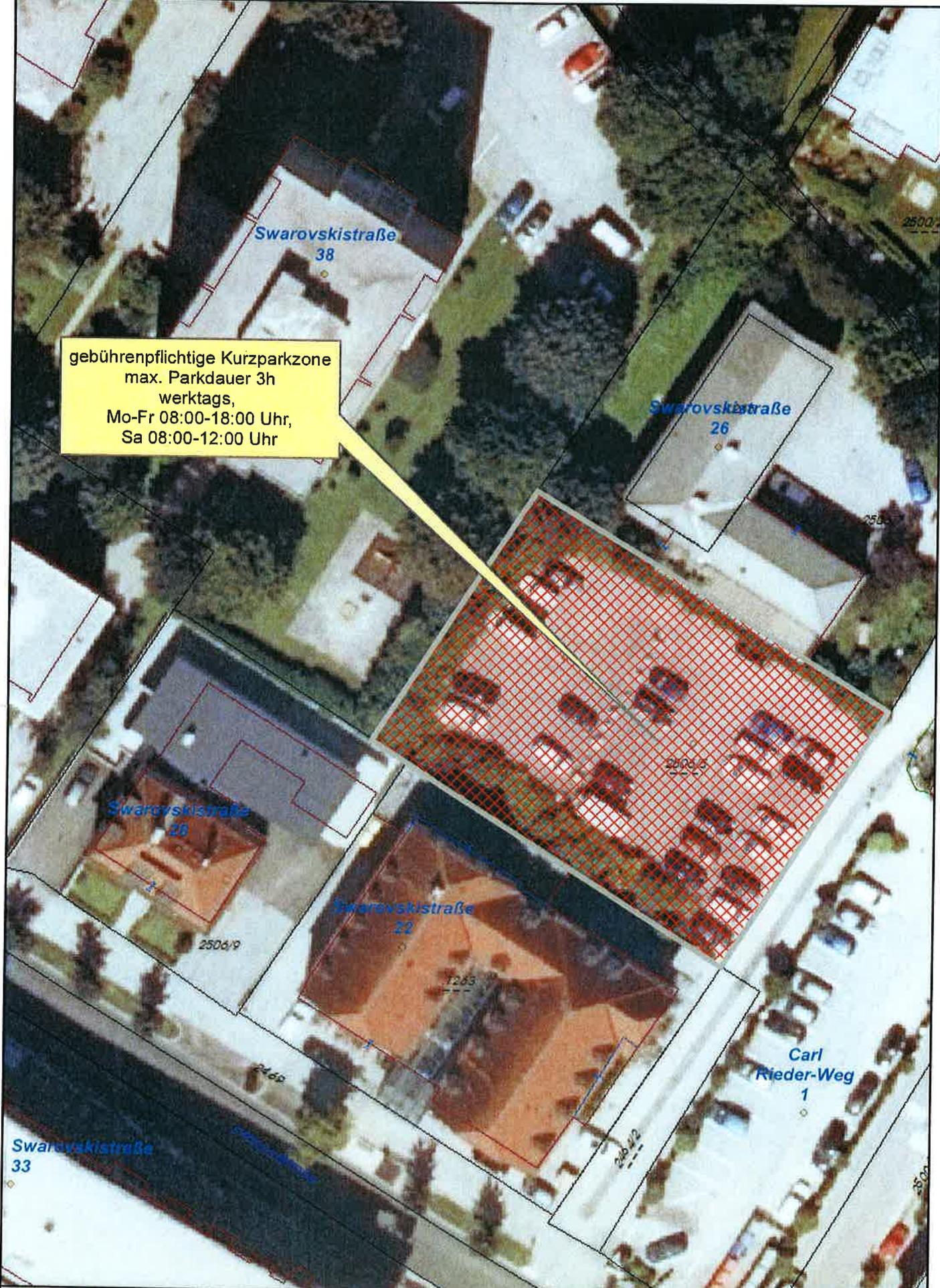
Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Zumutbarkeitstabelle - Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

Zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung in Prozenten des monatlichen Einkommens ($\frac{1}{12}$ des jährlichen Einkommens laut Einkommensberechnung) bei einem monatlichen Einkommen von (< kleiner; ≥ größer gleich):

Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen	Einkommen (in Euro)										
	< 1040	≥ 1040 < 1080	≥ 1080 < 1120	≥ 1120 < 1160	≥ 1160 < 1200	≥ 1200 < 1240	≥ 1240 < 1280	≥ 1280 < 1320	≥ 1320 < 1360	≥ 1360 < 1400	≥ 1400 < 1440
1	-	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8	8,1-9	9,1-10
2	-	-	-	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8
3	-	-	-	-	-	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6
4	-	-	-	-	-	-	-	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4
5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,1-1	1,1-2
6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen	Einkommen (in Euro)										≥ 1800 für jeweils weitere € 4,- um 0,1 % mehr, höchstens
	≥ 1440 < 1480	≥ 1480 < 1520	≥ 1520 < 1560	≥ 1560 < 1600	≥ 1600 < 1640	≥ 1640 < 1680	≥ 1680 < 1720	≥ 1720 < 1760	≥ 1760 < 1800	≥ 1800	
1	10,1-11	11,1-12	12,1-13	13,1-14	14,1-15	15,1-16	16,1-17	17,1-18	18,1-19		23 %
2	8,1-9	9,1-10	10,1-11	11,1-12	12,1-13	13,1-14	14,1-15	15,1-16	16,1-17		22 %
3	6,1-7	7,1-8	8,1-9	9,1-10	10,1-11	11,1-12	12,1-13	13,1-14	14,1-15		21 %
4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8	8,1-9	9,1-10	10,1-11	11,1-12	12,1-13		20 %
5	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8	8,1-9	9,1-10	10,1-11		19 %
6	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8	8,1-9		18 %
7	-	-	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7		17 %
8	-	-	-	-	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5		16 %
9	-	-	-	-	-	-	0,1-1	1,1-2	2,1-3		15 %
10	-	-	-	-	-	-	-	-	0,1-1		14 %



gebührenpflichtige Kurzparkzone
 max. Parkdauer 3h
 werktags,
 Mo-Fr 08:00-18:00 Uhr,
 Sa 08:00-12:00 Uhr



schwaz
 BAU & VERKEHR

Wichtiger Hinweis!
 Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Voranschauung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsgrundstücken. Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behelfe des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
 Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Grundstücksauszug	Bezeichnung -	Maßstab 1:500
	Bearbeiter w.moser	Datum 5.12.2018



"Halte- und Parkverbot"
 "Anfang"
 gem. §52 Ziff. 13b StVO 1960
 gem. §54 StVO1960

"Halte- und Parkverbot"
 "Ende"
 gem. §52 Ziff. 13b StVO 1960
 gem. §54 StVO1960



schwaz
 BAU & VERKEHR

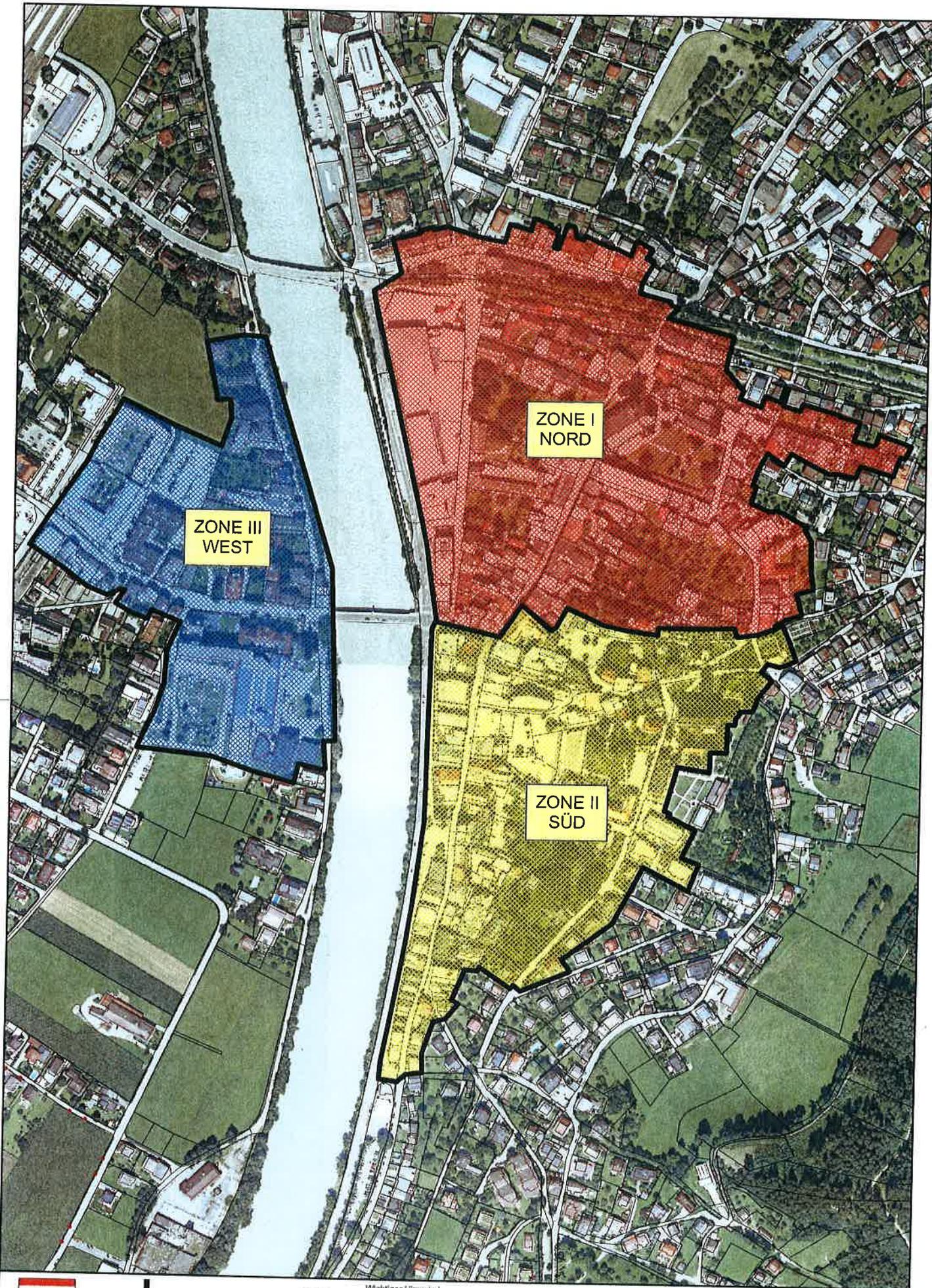
Wichtiger Hinweis!
 Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsgrundstücken.
 Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behelfe des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden.
 Die Gemälde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Grundstücksauszug

Bezeichnung -
 Bearbeiter w.moser

Maßstab 1:500
 Datum 5.12.2018



schwaz
BAU & VERKEHR

Wichtiger Hinweis!

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfälle die Grundigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behelfe des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!

Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Grundstücksauszug

Bezeichnung -

Bearbeiter w.moser

Maßstab 1:5.000

Datum 5.12.2018



schwaz 
BAU & VERKEHR

Wichtiger Hinweis!
 Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behörde des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
 Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Grundstücksauszug

Bezeichnung -
 Bearbeiter w.moser

Maßstab 1:1.250
 Datum 6.12.2018